

Regelung des Flugplatzverkehrs für das Segelfluggelände Berliner Heide

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Segelfluggelände Berliner Heide folgende Regelung getroffen:

1. Flugbetrieb

Für den Flugbetrieb ist je eine Ost- und Westplatzrunde eingerichtet. Die Darstellung der Platzrunden ergibt sich aus der anliegenden Karte. Die Festlegung der Nutzung der Ost- oder Westplatzrunde entscheidet der Flugleiter.

- a) Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung „Berliner Heide Segelflug“ auf der Frequenz 132.810 MHz aufzunehmen.

1.1. Motorsegler / Luftsportgeräte mit laufendem Triebwerk

- a) Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- b) Das Überfliegen der Ortschaft Metzingen ist möglichst zu vermeiden.
- c) Verzögerungskreise sind vorzugsweise im Gegenanflug der Ostplatzrunde durchzuführen. Nach Rücksprache mit dem Flugleiter kann davon abgewichen werden.
- d) Bei geplanten Flügen außerhalb der Platzrunde sind die empfohlen Abflugrouten zu beachten. Das Kreisen mit laufendem Triebwerk innerhalb der Platzrunde (2km) gilt es zu vermeiden, sofern es kein Verzögerungskreis zwecks Landung darstellt.

1.2. Segelflug

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk benutzen vorzugsweise die Ostplatzrunde.

1.3. Luftsportgeräte (ausgenommen Sprungfallschirme)

Luftsportgeräte ohne Triebwerk nutzen vorzugsweise die Westplatzrunde.

1.4. Windenstart

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet und wenn der Windenschleppgefahrbereich am Boden und in der Luft frei ist.

2. Verkehr auf den Betriebsflächen

- a. Rollverkehr ist nur mit ausdrücklicher Gestattung der Flugleitung zulässig.
- b. Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen auf dem Start- und Landebereich nur mit Erlaubnis der Flugleitung verkehren.

3. Hinweise

Soweit im vorstehenden nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. In der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach §58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach §59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Anhang:

- Maßstab 1:5000 Platzdarstellung
- Maßstab 1:25000 An- und Abflugplan
- Maßstab 1:25000 Platzrunde